

BEZEICHNUNG	4830_1803607_Leonding, Larnhäuserweg 3		
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1975
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung	2009
Straße	Larnhäuserweg 3	Katastralgemeinde	Leonding
PLZ/Ort	4060 Leonding	KG-Nr.	45306
Grundstücksnr.	960/14	Seehöhe	270 m

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR

	HWB Ref,SK	PEB SK	CO2 SK	f GEE
A ++				
A +				
A				
B				
C	C	C	C	C
D				
E				
F				
G				

HWB_{ref}: Der **Referenz-Heizwärmebedarf** ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ern}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{n.ern}) Anteil auf.

CO₂: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende **Kohlendioxidemissionen**, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	6.177,71 m ²	charakteristische Länge	3,51 m	mittlerer U-Wert	0,837 W/m ² K
Bezugsfläche	4.942,16 m ²	Klimaregion	N	LEK _T -Wert	45,60
Brutto-Volumen	18.285,56 m ³	Heiztage	222 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	5.215,33 m ²	Heizgradtage	3565 Kd	Bauweise	schwere
Kompaktheit (A/V)	0,29 1/m	Norm-Außentemperatur	-13,5 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Referenzklima) Wohnen

Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB _{Ref,RK}	54,61 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf		HWB _{RK}	54,61 kWh/m ² a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB _{RK}	100,52 kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	f _{GEE}	1,194
Erneuerbarer Anteil	k.A.		

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	366.415 kWh/a	HWB _{Ref,SK}	59,31 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	315.271 kWh/a	HWB _{SK}	51,03 kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	78.920 kWh/a	WWWB	12,78 kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	550.634 kWh/a	HEB _{SK}	89,13 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Heizen		e _{AWZ,H}	1,40
Haushaltsstrombedarf	101.469 kWh/a	HHSB	16,43 kWh/m ² a
Endenergiebedarf	652.103 kWh/a	EEB _{SK}	105,56 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	1.031.689 kWh/a	PEB _{SK}	167,00 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	893.673 kWh/a	PEB _{n,ern,SK}	144,66 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	138.016 kWh/a	PEB _{ern,SK}	22,34 kWh/m ² a
Kohlendioxidemissionen (optional)	188.205 kg/a	CO _{2 SK}	30,47 kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{GEE}	1,199
Photovoltaik-Export	0 kWh/a	PV _{Export,SK}	0,00 kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl		Ersteller	Barbara Schwertberger
Ausstellungsdatum	03.04.2018	Unterschrift	
Gültigkeitsdatum	02.04.2028		



Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von der hier angegebenen abweichen.

Tel.: +43 05 9000 3794 | Fax: +43 05 9000 5379
Email: office@ifeq.at | Web: www.ifeq.at

Datenblatt - ArchiPHYSIK

4830_1803607_Leonding, Larnhauserweg 3



Gebäudedaten: Wohnen

Brutto-Grundfläche	6.177,71 m ²	charakteristische Länge (lc)	3,51 m
Konditioniertes Brutto-Volumen	18.285,56 m ³	Kompaktheit (A/V)	0,29 1/m
Gebäudehüllfläche	5.215,33 m ²		

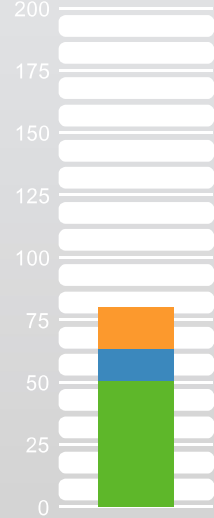
Energiebedarf

Standortklima

Mehrfamilienhäuser

Nutzenergie

kWh/m²a



Endenergie

kWh/m²a



Primärenergie

kWh/m²a



CO₂-Emissionen

kg/m²a



NEB

absolut kWh/a

spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	101.469	16,43
Hilfsenergie		
Warmwasser	78.920	12,78
Heizung	315.271	51,03
Gesamt	495.660	80,23

EEB

absolut kWh/a

spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	101.469	16,43
Hilfsenergie	2.357	0,38
Warmwasser	196.253	31,77
Heizung	352.024	56,98
Gesamt	652.103	105,56

PEB

absolut kWh/a

spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	193.805	31,37
Hilfsenergie	4.502	0,73
Warmwasser	298.304	48,29
Heizung	535.076	86,61
Gesamt	1.031.689	167,00

CO₂

absolut kg/a

spezifisch kg/m²a

Haushaltsstrom	28.005	4,53
Hilfsenergie	650	0,11
Warmwasser	57.109	9,24
Heizung	102.438	16,58
Gesamt	188.205	30,47

Haushaltsstrom



Hilfsenergie



Warmwasser



Heizung



Gesamt

HWB SK	51,03 kWh/m ² a	HEB SK	89,13 kWh/m ² a	KEB SK		EEB SK	105,56 kWh/m ² a
HWB Ref,SK	59,31 kWh/m ² a	Q Umw,WP				f GEE	1,199 -

Gebäude mit Bezugs-Transmissionsleitwert

Standortklima

Mehrfamilienhäuser

HWB 26	40,84 kWh/m ² a	$26 \cdot (1 + 2 / lc)$			
HWB 26,SK	38,67 kWh/m ² a	HEB 26,SK	71,62 kWh/m ² a	KEB 26	
		Q Umw,WP,26		KB Def,NP	
				EEB 26,SK	88,05 kWh/m ² a

Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012

Bezeichnung	4830_1803607_Leonding, Larnhauserweg 3		
Gebäudeteil	Wohnen		
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Baujahr	1975
Straße	Larnhauserweg 3	Katastralgemeinde	Leonding
PLZ/Ort	4060 Leonding	KG-Nr.	45306
Grundstücksnr.	960/14	Seehöhe	270

Energiekennzahlen lt. Energieausweis

HWB **59** kWh/m²a **fGEE** **1,19** -

Energieausweis Ausstellungsdatum 03.04.2018 Gültigkeitsdatum 02.04.2028

- Der Energieausweis besteht aus
- einer ersten Seite mit einer Effizienzskaala,
 - einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
 - Empfehlung von Maßnahmen - ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
 - einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.

HWB	Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m ² Jahr
f GEE	Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
EAVG §3	Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
EAVG §4	(1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
EAVG §6	Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
EAVG §7	(1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
EAVG §8	Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
EAVG §9	(1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist. (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt, 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.